

RS Vwgh 1987/6/17 86/03/0234

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §1 Abs1;

Rechtssatz

Eine Straße kann dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Für die Widmung als Straße mit öffentlichem Verkehr ist somit ein Widmungsakt nicht erforderlich und es kommt auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an, dh also nicht darauf, ob die Landfläche ganz oder teilweise im Privateigentum steht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030234.X02

Im RIS seit

01.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at